

vom Gericht eingenommene Augenschein hat das Gegenteil ergeben.

Dahingestellt bleiben kann, worin im einzelnen der bei den Geräten festgestellte Fehler herrührt, insbesondere, ob es sich um einen Fehler im Steuerwerk der von der Beklagten gelieferten Geräte handelt oder ob das Aussteigen auf ein Fehlen der von der Beklagten zugesicherten 100% IBM-Kompatibilität zurückzuführen ist. Ohne entsprechende Anhaltspunkte, die von der Beklagten im einzelnen hätten vorgebracht werden müssen, ist davon auszugehen, daß wenigstens die Ursache der Mängel bei Gefahrübergang gesetzt gewesen war (vgl. zur sogenannten ‚Keimtheorie‘ bei Hardwarefehlern auch LG Coburg IuR 1986, 314). Es wäre insoweit bei der Beklagten gelegen, zur technischen Aufklärung bei dem Augenscheinstermin beizutragen. Daß ihr Geschäftsführer trotz ordnungsgemäßer Ladung es vorgezogen hat, zu diesem Augenscheinstermin nicht zu erscheinen, läßt letztlich nur den Schluß zu, daß auch die Beklagte — entgegen ihrem Sachvortrag — das Vorliegen des Mangels durchaus erkannt hat. Der unsubstantiierten Behauptung, daß der Mangel bei einem von der Beklagten durchgeführten Test nicht auf-

getreten sei, war insoweit nicht nachzugehen, zumal weder dargetan ist, in welcher Weise dieser angebliche Test durchgeführt worden ist, noch, inwiefern die benannte Zeugin überhaupt von ihrem technischen Vorverständnis her in der Lage gewesen ist, sachdienliche Feststellungen zu treffen. Die Klägerin hat letzteres in Zweifel gezogen. Die Beklagte ist dem nicht entgegengetreten.“

Anmerkung

Das Gericht nimmt keinen Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen eines Fehlers an, sondern nur dafür, daß der zweifelsfrei vorhandene Hardwarefehler auch schon im Keim zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Eine solche Beweiserleichterung dürfte grundsätzlich sachgerecht sein.

Die eigentliche Bedeutung des Urteils liegt m.E. darin, daß ein (deutscher) Richter einen Computer in Augenschein nimmt. Die Zeiten sind vorbei, bei denen man vor Gericht den Eindruck hatte, daß der Richter das Wort Computer am liebsten nicht einmal in den Mund genommen hätte. (ch. z.)

Vertraglich vorausgesetzter Gebrauch

LG München I, Urteil vom 20. Oktober 1986 (8 HKO 7825/86)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Frage, ob zum gewöhnlichen Gebrauch eines Standardprogramms eine solche Gebrauchsfähigkeit gehört, die bei konkurrierenden Programmen üblich ist.

Paragrafen

BGB: § 459; § 469

Stichworte

Einheit von Hardware und Software; gewöhnlicher Gebrauch eines Standardprogramms; vertraglich vorausgesetzter Gebrauch eines Standardprogrammes.

Tatbestand

„Die Klägerin hat von der Beklagten — auf der Grundlage einer fernschriftlichen Bestellung und einer ebensolchen Auftragsbestätigung nach vorausgegangenem Telefonat — einen Mikrocomputer mit einer V-24 Schnittstelle „gekauft (Compaq Deskpro 286) zum Preis von 22 050,—, einen Farbmonitor zum Preis von DM 1608,—, eine (weitere) V-24 Schnittstelle zum Preis von DM 450,— sowie ein Softwarepaket Symphony zum Preis von DM 2395,—. ...“

Die Klägerin schloß über die zweite Schnittstelle einen bei ihr bereits vorhandenen Plotter an. Sie wollte die mit dem Programm Symphony erarbeiteten Druckergebnisse wahlweise über einen Zeichendruk-

ker oder über einen Plotter ausgeben. Da von Symphony nur ein Druckausgabegerät auf einmal — gemeint wohl: während eines Programmeinsatzes — angesteuert werden konnte, erklärte die Klägerin die Wandlung.

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist unbegründet. ... Ein Sachmangel liegt nicht vor. ...“

1) Der Sachverhalt, in dem die Klägerin einen Sachmangel der von ihr, wie sie meint, gekauften Sachsamtheit erblickt, ist unstreitig. ... Nach der Aussage des Zeugen K, des Vertriebsleiters der Klägerin, handelt es sich dabei um eine — der Klägerin bis dahin nicht bekannte — Eigenart des verhältnismäßig neuen ‚integrierten Softwarepaketes‘ Symphony — im Verhältnis zur Mehrzahl der anderen am Markt erhältlichen Pakete dieser Art.

Der Vorteil eines Einsatzes der zweiten Schnittstelle zum Anschluß auch des Plotters neben dem Drucker liegt dann nur darin, bei abwechselndem Betrieb — ein gleichzeitiger ist ja nicht möglich — nicht jeweils umstecken zu müssen. ...

Eine Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit von der vertraglich vereinbarten liegt nicht vor.“

a) Die Klägerin hat nicht bewiesen, daß sie den gleichzeitigen Betrieb als Anforderung ausdrücklich genannt habe.

„b) In dem beanstandeten Sachverhalt kann aber auch keine Abweichung von einer sich lediglich aus

den Umständen ergebenden Vereinbarung der Sollbeschaffenheit erblickt werden. Anhaltspunkte für eine solche Vereinbarung könnten sich ergeben aus der Bestellung einer zweiten Schnittstelle und aus der Eigenart der bestellten Software. Ob derartige Modalitäten der Bestellung ausreichen als Vereinbarung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs im Sinne von § 459 BGB, kann dahinstehen. Es ergab sich nämlich die von der Klägerin gewünschte Art der Verwendung aus der Bestellung nicht.

aa) Aus der Bestellung einer zweiten Schnittstelle konnte kein zuverlässiger Schluß gezogen werden in Richtung auf einen gewünschten gleichzeitigen Betrieb eines Druckers und eines Plotters. Über serielle Schnittstellen können bekanntlich die verschiedenartigsten Peripherieeinheiten angeschlossen werden. Es kommt eine große Anzahl möglicher Kombinationen in Betracht.

bb) Die Bestellung des Programms Symphony läßt nicht zwingend auf die Absicht schließen, auch nicht in Verbindung mit der Bestellung der zweiten Schnittstelle, einen Drucker und Plotter gleichzeitig zu betreiben. Symphony wird als integriertes Softwarepaket angeboten. Darunter sind bekanntlich komplexe Programme zu verstehen, die mehrere Funktionen in einer für den Anwender komfortablen Art und Weise miteinander verbinden, und zwar Funktionen für deren Einsatz in der Vergangenheit jeweils ein eigenes Programm angeschafft werden mußte, typischerweise Textverarbeitung (Tabellenkalkulation), Datenbank und Graphik, in Fall von Symphony auch (Kommunikation). Der besondere Vorteil derartiger Pakete liegt in der problemlosen Einbindung von in einem Bereich gewonnenen Arbeitsergebnissen in einen anderen Bereich, also z. B. der Weiterverwendung einer Graphik in einem Text. Aus dieser Beschreibung ergibt sich schon, daß der gleichzeitige Betrieb eines Plotters und eines

Druckers nicht zwingend als typischer Verwendungszweck aus der objektiven Sicht der Klägerin aufzufassen war.

4) Ein Fehler kann auch nicht etwa deshalb bejaht werden, weil nach der Aussage des Zeugen K es bei der Mehrzahl der integrierten Softwarepakete möglich ist, zwei Druckstellen gleichzeitig anzusteuern, als auch einen Drucker und einen Plotter darauf, was bei derartigen Paketen insgesamt üblich ist, kommt es nicht an, da die Klägerin ja nicht an die Beklagte herangetreten ist, um von dieser ein integriertes Softwarepaket zu kaufen, sondern sich vielmehr ihrerseits — offenbar in Kenntnis von dessen Eigenschaften — für den Erwerb dieses Softwarepaketes entschieden hat. ...“

Anmerkung

(1) Das Gericht geht allem Anschein nach davon aus, daß ein Anwender, der sich ein Standardprogramm anbieten läßt (anders als hier), davon ausgehen darf, daß es die üblicherweise bei anderen Standardprogrammen, die denselben Aufgabenbereich haben, vorhandenen Funktionen auch hat.

(2) Es handelte sich um einen gängigen Mikrocomputer und um ein gängiges Standardprogramm. Bei dieser Sachlage hat das Gericht von „Sachgesamtheit“ gesprochen.

(3) Die eigentliche Bedeutung des Urteils liegt darin, daß — ähnlich wie im Fall LG Mannheim, Urteil vom 10. April 1987 — ein (deutsches) Gericht die technischen Zusammenhänge eines DV-Sachverhalts als „bekanntlich“ darstellt. Wenn das so weitergeht, wird es in den nächsten Jahren enorm darauf ankommen, welcher Richter zuständig ist. Man sollte Symphony zum Abspeichern von Geschäftsverteilungsplänen einsetzen!
(ch. z.)

Gewährleistung bei Überlassung von Standardprogrammen

LG München I, Urteil vom 29. Januar 1987 (13 HK O 24882/85)

Nichtamtliche Leisätze

1. Die Gewährleistung für die Überlassung von Standardprogrammen richtet sich nach Kaufrecht.

2. Der Aufwand für das Suchen von Fehlern ist unmittelbarer Schaden.

Paragrafen

BGB: § 459; § 477; § 651

Stichworte

Mangelschaden — Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden; Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung

Tatbestand

Der Kläger hatte bei der Beklagten eine Farbgrafik-Software zum Preis von DM 950,— bezogen.

Er klagte wegen Fehlerhaftigkeit auf Rückzahlung der Vergütung und auf Schadensersatz für den Zeitaufwand für Fehlersuche: Er hatte selber ein Programm entwickelt, innerhalb dessen er das Farbgrafik-Programm nutzte; dabei waren Fehler aufgetreten.

Entscheidungsgründe

„1. Die zulässige Klage ist abzuweisen, da die geltend gemachten Ansprüche verjährt sind.